

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters

Betroffene Produktgruppe

11.01.20

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehraufwand in 2021: 11.290,32 Euro

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 29.11.2007, TOP 9, Drucksachen-Nr.: 2009/4544

Rat, 06.05.2010, TOP 5, Drucksachen-Nr.: 2014/0854 (nur Bestellung allg. Vertretung, Einweisung B6)

Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat bestellt Herrn Beigeordneten Ingo Nürnberger mit Wirkung vom 01.01.2021 zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters mit der Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ unter Einweisung in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe B 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz -LBesG NRW-).**
2. **Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten nimmt die bzw. der jeweils dienstälteste Beigeordnete die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters wahr.**
3. **Die Vertretung der Beigeordneten untereinander regelt der Oberbürgermeister.**

Begründung:

Zu 1.:

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat eine Beigeordnete bzw. einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters.

Nachdem das Dienstverhältnis der bisherigen allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters, Frau Anja Ritschel, durch ihre eigene Beantragung auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des 31.10.2020 endete, ist die Position der allgemeinen Vertretung vakant.

Die zur allgemeinen Vertreterin bestellte Beigeordnete bzw. der zum allgemeinen Vertreter

bestellte Beigeordnete führt nach § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung -EingrVO-) ist die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters einer Stadt der Größenordnung von Bielefeld in die Besoldungsgruppe B 6 LBesG NRW einzugruppieren.

Zu 2.:

Gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sind die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters nur berufen, wenn die zur allgemeinen Vertreterin bestellte Beigeordnete bzw. der zum allgemeinen Vertreter bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat (§ 68 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

Die vorgeschlagene „Dienstältestenregelung“ entspricht der bisherigen Handhabung lt. Ratsbeschluss vom 29.11.2007 und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu 3.:

Um im Fall der Abwesenheit einer oder eines Beigeordneten den geordneten Geschäftsgang zu gewährleisten, muss eine Vertretungsregelung der Beigeordneten untereinander getroffen werden. Die Gemeindeordnung sieht hierfür keine ausdrückliche Regelung vor.

Aufgrund seines Organisationsrechts ist der Oberbürgermeister für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung verantwortlich. Es liegt deshalb nahe, dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit für die Vertretungsregelung der Beigeordneten untereinander zu übertragen. Diese Handhabung entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung (Ratsbeschluss vom 29.11.2007) und hat sich in der Praxis bewährt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.